



## Zulässiger Einsatz von Pferden in Reit- Voltigier- und Longierabzeichen

Abzeichen	Erlaubt	Nicht erlaubt	Besonderheiten
<b>RA 10 – RA 8</b>	5maliger Einsatz	Kein weiterer Einsatz in VA / LA	
<b>RA 4D / RA 4S und höhere Abzeichen</b>	3maliger Einsatz möglich, davon max. 2x im Springen und 1x im Gelände	Kein weiterer Einsatz in VA / LA	Beim RA4D gilt das Reiten über Cavaletts und beim RA4S das dressurmäßige Reiten nicht als weiterer Start, sofern dafür nicht neu abgeritten werden muss
<b>RA 5 / RA 4</b>	Pferd darf in den gerittenen Prüfungsteilen max. 4x eingesetzt werden, davon max. 2x in der Dressur, 2x im Springen	Kein weiterer Einsatz in VA / LA	
<b>Longierabzeichen</b>	Max. 2 Einsätze	Kein Einsatz in VA	Darf zusätzlich 1x in einer gerittenen Teilprüfung RA 7-1 oder 2x in einer gerittenen Teilprüfung RA 8-10 gehen.
<b>Voltigierabzeichen</b>	Pferd darf max. 2 x 8 Voltigierende durch ihre Prüfung begleiten und darf dafür max. 2x einlaufen	Kein weiterer Einsatz in RA / LA (Ausnahme siehe rechts)	Trägt das Voltigierpferd bei einmaligem Einlaufen max. 8 Voltigierende durch ihre Prüfung, darf es max. noch an einem Longierabzeichen teilnehmen.
<b>Bodenarbeit RA 10-8 und Voltigierabzeichen</b>	Max. 5maliger Einsatz		
<b>Bodenarbeit weitere RA</b>	Max. 3maliger Einsatz		

Die obigen Belastungen sind als maximale tägliche Belastungen zu sehen, d.h. dann sind keine weiteren Einsätze in RA / LA / VA zulässig. Kombinationen, die dem Tierwohl innerhalb der obigen Belastungsvorgaben gerecht werden, sind aber möglich.

Jeder Richter ist grundsätzlich berechtigt, die Einsatzhäufigkeit eines Pferdes in Abzeichenprüfungen und Pferdeführerscheinen zu verringern, wenn er den Eindruck gewinnt, dass das unter Tierwohlaspekten notwendig erscheint.